

sungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Brigaden müssen diese Weisungen befolgen.

### 3. Zechenbuch

#### § 344

(1) Der Werksleiter hat für die Führung eines Zechenbuches zu sorgen und die Eintragungen in dieses Buch zu überwachen.

(2) In das Zechenbuch sind auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anordnungen und Verfügungen einzutragen.

(3) Der Werksleiter muß die Eintragungen im Zechenbuch den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

### 4. Bekanntmachungen an die Belegschaft

#### § 345

(1) Der Werksleiter muß Verfügungen und Anordnungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und solche der Arbeitsschutzinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

(2) Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen gut lesbar sein.

#### § 346

(1) Jedem Belegschaftsmitglied ist bei der Anlegung nach erfolgter Belehrung ein Abdruck der Vorschriften für die Technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau usw. gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Ein Abdruck dieser Vorschriften muß für jedermann im Betrieb erreichbar an geeigneter Stelle ausliegen.

### 5. Arbeitsschutzkommission

#### § 347

(1) Die Arbeitsschutzkommission hat durch ein geeignetes Mitglied mindestens einmal wöchentlich an der Prüfung der Förderseile teilzunehmen. Alle Prüfungsteilnahmen und Beanstandungen sind in das Seilprüfungsbuch einzutragen.

(2) Die Arbeitsschutzkommission ist verpflichtet, das Grubenrettungswesen, insbesondere das Alter der Grubenwehrmänner und den Stand der Ausbildung, mit zu überprüfen.

(3) Ein Mitglied der Arbeitsschutzkommission muß im Grubenrettungswesen, ein weiteres in der Feuerwehr des Betriebes ausgebildet sein.

## Abschnitt XXI.

### Sondervorschriften für bestimmte Bergfcauzweige

#### A. Sondervorschriften für Schieferbergwerke

##### 1. Markscheidesicherheitspfeiler

#### § 348

Auf beiden Seiten der Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen müssen Sicherheitspfeiler von mindestens 2,5 m Stärke, rechtwinklig gegen die Markscheide, Feldesgrenze oder Betriebsgrenze gemessen, stehengelassen werden.

## 2. Abbaue

#### § 349

(1) Sämtliche untertägigen Abbaureorte müssen zwei Zugänge besitzen. In besonderen Fällen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen bewilligen.

(2) Alle Abbaureorte sind nach der Stunde aufzufahren. Die Abbaumaße dürfen bestimmte betriebsplanmäßig festgelegte Maße nicht übersteigen.

(3) Die Sicherheitspfeiler gegen Strecken und andere Abbaue müssen mindestens eine Stärke von 5 m haben.

(4) In Tagebauen ist die Strossenhöhe im festen Schiefergestein betriebsplanmäßig festzulegen. Sie darf 12 m nicht übersteigen. Für den Abraumbetrieb in lockeren Gesteinsschichten gelten die Bestimmungen in § 178 sinngemäß.

#### § 350

(1) In thüringischen Hohlbauen muß zu darüberliegenden Hohlbauen eine mindestens 5 m starke Sohle, die gewölbartig auszubilden ist, anstehen bleiben. Diese muß einwandfrei beräumt sein.

(2) Die Fortsetzung eines Hohlbaues unter der Sohle als Gesenkbau darf nur bis zu einer Teufe von 20 m erfolgen.

(3) Bei Firstennachfall in Hohlbauen und Gesenkbauen ist der weitere Abbau sofort zu stoppen. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion entscheidet im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion über die weitere Fortsetzung des Abbaues.

(4) In Firstebauen — rheinischer Abbauweise — dürfen die Höhen der einzelnen Firsten höchstens 4 m betragen. Der Versatz ist stets so hoch zu halten, daß jederzeit eine einwandfreie Beräumung der Firsten möglich ist.

(5) Beim Beräumen und Prüfen der Firsten sind starke Scheinwerfer von 500 bis 1000 Watt Stärke zu verwenden.

#### § 351

(1) Gesenkbaue sind an ihren Zugängen bis in Brusthöhe ausreichend gegen Absturz von Menschen und Förderwagen zu sichern.

(2) Haspel und Schwenkarm sind fest zu verlagern, so daß ihre Standsicherheit gewährleistet ist. Die Bedienung des Schwenkmastes muß aus gesicherter Stellung erfolgen.

(3) Die Förderanlagen für Gesenkbaue einschließlich der Seile sind täglich eingehend zu prüfen. Diese Prüfung hat auch wöchentlich durch eine maschinentechnisch vorgebildete Person zu erfolgen. Über die wöchentlichen Prüfungen ist Buch zu führen.

(4) Die Gleise in den Zugangsstrecken dürfen nur bis an die Absperrung heranreichen und sind an den Enden zu sichern.

(5) Die Belegschaft im Abbau hat sich während der Förderung in gesicherte Stellung zu begeben.